

3 Steuerliche Berücksichtigung von Währungsverlusten (Teil 2), Realisierter Währungsverlust im Privatvermögen

Urteil des Bundesgerichts vom 4. Februar 2010¹

Von Prof. Dr. Rolf Benz, Rechtsanwalt

1 Sachverhalt	29
2 Prozessgeschichte.....	29
2.1 Erster Rechtsgang	29
2.2 Zweiter Rechtsgang	30
3 Kommentar	30
3.1 Ungerechtfertigte Urteilskritik	31
3.2 Währungsverlust als steuerlich unbeachtlicher privater Kapitalverlust	31
3.3 Steuerbarkeit der vollen Ertragskomponente.....	31
3.4 Währungsgewinn als steuerfreier privater Kapitalgewinn.....	31
4 Fazit.....	32

1 Sachverhalt

Ein im Kanton Schaffhausen steuerpflichtiger Mann (Jahrgang 1943) schloss im Jahre 2000 bei der Credit Suisse Life eine um 5 Jahre aufgeschobene Leibrente in US-Dollar ab. Die Einmaleinlage belief sich auf USD 253 659 bzw. einschliesslich der Abgabe auf Versicherungsprämien von 2,5%² auf USD 260 000,³ was zum damaligen Wechselkurs von 1,69 umgerechnet CHF 439 400 entsprach.⁴

Versicherungsbeginn war der 20. Dezember 2000, die erste monatliche Rente (USD 1426) sollte am 20. Dezember 2005 fällig werden. Vier Tage vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist – und damit vor Fälligkeit der ersten Rente – kaufte der Versicherungsnehmer die Leibrente zurück, weil deren Performance nicht seinen Erwartungen entsprach. Am 18. Januar 2006 zahlte die Versicherungsgesellschaft den Betrag von USD 305 630 aus, was zum aktuellen Wechselkurs von 1.31 umgerechnet CHF 400 375 entsprach.

Die in Dollar erzielte Rendite von USD 45 630 wurde durch den Kurszerfall des Dollars umgerechnet in Schweizer Franken demnach vollständig aufgebraucht und verkehrte sich sogar in einen Verlust von CHF 39 025.

2 Prozessgeschichte

2.1 Erster Rechtsgang

Die Steuerverwaltung des Kantons Schaffhausen erblickte in der vorzeitigen Auflösung des Leibrentenvertrages einen Rentenrückkauf und besteuerte die Kapitalzahlung von USD 305 630 bzw. CHF 400 375 zu 40%⁵ zum Satz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung von USD 17 112 ausgerichtet worden wäre.⁶ Damit folgte die Steuerbehörde einer damaligen Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 7. März 2006. Nachdem das Obergericht des Kantons Schaffhauser eine Beschwerde dagegen abgewiesen hatte, gelangten die Beschwerdeführer ans Bundesgericht.

1 Verfahren 2C_363/2009.

2 Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (StG; SR 641.10).

3 BGE 135 II 183 Sachverhalt, 184, und E. 5.1, 192.

4 Gemäss Hans Mäder, Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit! Driften Recht und Gerechtigkeit auseinander?, ST 2010, 426.

5 CHF 160 150.

6 Rentensatz gemäss Art. 11 Abs. 2 StHG bzw. Art. 37 DBG für Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen.

Das Bundesgericht kam im Urteil vom 16. Februar 2009 zum Schluss, dass Art. 7 Abs. 2 StHG⁷ bzw. Art. 22 Abs. 3 DBG,⁸ wonach Leistungen aus Leibrenten zu 40% steuerbar sind, nur auf Versicherungsverhältnisse Anwendung finden, die der Vorsorge dienen. Das müsse auch für die Kapitalzahlung aus der Ablösung einer Leibrente gelten.⁹ Habe das Versicherungsverhältnis weniger als 5 Jahre gedauert, fehle ihm der Vorsorgecharakter. Die Rückkaufssumme aus dem Rückkauf der Leibrente sei diesfalls nur mit ihrer Ertragskomponente der Einkommenssteuer zu unterstellen. Die gesetzliche Grundlage erblickt das Bundesgericht in Art. 20 Abs. 1 DBG in Verbindung mit der Generalklausel von Art. 16 Abs. 1 DBG.¹⁰

Die Schweizerische Steuerkonferenz hat aus diesem Entscheid des Bundesgerichts übrigens die Schlussfolgerungen gezogen und am 27. Oktober 2009 eine Empfehlung zur «Besteuerung von Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherungen (Säule 3b)» an die kantonalen Steuerverwaltungen gerichtet.

2.2 Zweiter Rechtsgang

Im zweiten Rechtsgang erfasste die kantonale Steuerverwaltung Schaffhausen wie vom Bundesgericht angeordnet die Ertragskomponente von USD 45 630, was umgerechnet zum Tageskurs von 1,23955¹¹ einem Betrag von CHF 56 560 entsprach.

Das Schaffhauser Obergericht auferlegte am 30. April 2009 die Verfahrenskosten aus dem ersten Rechtsgang teilweise den Beschwerdeführern, weil diese im kantonalen Verfahren verlangt hatten, von jeglicher Steuer auf der Rückkaufssumme befreit zu werden, und sprach den Beschwerdeführern eine entsprechend reduzierte Prozessentschädigung zu.

Dagegen gelangten die Beschwerdeführer erneut ans Bundesgericht und beantragten mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, der Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen sei aufzuheben, es seien ihnen keine Kosten aufzuerlegen und die Kantonale Steuerverwaltung Schaffhausen sei zu verpflichten, ihnen für das kantonale Verfahren eine höhere Prozessentschädigung zu bezahlen.¹² Diese Anträge basierten auf der Überzeugung der Beschwerdeführer, dass in Schweizer Franken durch die Ablösung der Leibrente ein Vermögensverlust entstanden ist, weshalb es nichts zu besteuern gebe und die Beschwerdeführer als vollumfänglich obliegende Partei zu behandeln seien.

Das Bundesgericht wiederholte aber in seinem neuen Entscheid, «dass die Ertragskomponente in der Fremdwährung (USD) zu ermitteln und zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen ist».¹³ Den Einwand der Beschwerdeführer, in der Heimwährung (Franken) hätten sie insgesamt – Einmalprämie abzüglich Rückkaufsbetrag – einen Verlust erlitten, weist das Bundesgericht als unbehelflich zurück.¹⁴

3 Kommentar

3.1 Ungerechtfertigte Urteilkritik

Gegen den Entscheid des Bundesgerichts lancierte Hans Mäder im Schweizer Treuhänder eine Breitseite.¹⁵ Die Besteuerung verstosse gegen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;¹⁶ es werde imaginäres Einkommen erfasst.¹⁷ «Es ist nicht einzusehen, wieso bei einem Vermögensverlust von CHF 39 025 ein Einkommen von CHF 56 560 besteuert werden soll.»¹⁸

7 Bundesgesetz über die harmonisierten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14).

8 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

9 BGE 135 II 183 E. 5.3 und 5.4, 194; vgl. dazu Rolf Benz, Steuerfolgen des Leibrentenrückkaufs – Pragmatische Gesetzesauslegung und kreative Rechtsfortbildung des Bundesgerichts im Schnittbereich zwischen Vorsorge und Vermögensanlage, zs is 04/09, 14; Urs R. Behnisch/Andrea Opel, Die steuerrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2009, ZBJV 2010, 464 f.

10 BGE 135 II 183 a.a.O.

11 Auf den die Steuerbehörde gemäss Mäder (Fn 4), 427, im zweiten Rechtsgang abstellte.

12 Verfahren 2C_363/2009, Sachverhalt B.

13 Verfahren 2C_363/2009, E. 2.3.

14 Verfahren 2C_363/2009, a.a.O.

15 Mäder (Fn 4), 426 ff.

16 Mäder (Fn 4), 428.

17 Mäder (Fn 4), 427.

18 Mäder (Fn 4), 428.

3.2 Währungsverlust als steuerlich unbeachtlicher privater Kapitalverlust

Im ersten Rechtsgang hat das Bundesgericht wie oben dargelegt den Leibrentenvertrag in die Nähe eines Anlageproduktes gerückt (wegen der vorzeitigen Auflösung innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss und vor Auszahlung der ersten Rente), indem das Bundesgericht Art. 20 Abs. 1 DBG sinngemäss anwandte und gestützt darauf nur die Ertragskomponente als steuerbar erklärte.

Dementsprechend ist für korrekte Besteuerung des Rentenrückkaufes bei der Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne anzusetzen. Während Kapitalgewinne im Privatvermögen steuerfrei sind,¹⁹ bleiben handkehrum Kapitalverluste auf dem Privatvermögen steuerlich ebenfalls unberücksichtigt. Der vom Schaffhauser Steuerpflichtigen erlittene Währungsverlust stellt einen solchen (realisierten) Kapitalverlust dar, wie es das Bundesgericht in seinen Worten wie folgt zum Ausdruck bringt: «Es handelt sich um einen Verlust auf dem investierten Kapital, der aber einkommenssteuerrechtlich unbeachtlich ist.»²⁰

Der Bundesgesetzgeber hat für private Kapitalgewinne und Kapitalverluste eine Spezialregelung geschaffen, die – insbesondere aus Praktikabilitätsgründen – gar keine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anstrebt: Der Gesetzgeber erklärt stattdessen Kapitalgewinne auf dem Privatvermögen für steuerfrei. Daraus folgt selbstredend, dass es Steuerpflichtigen aber auch verwehrt ist, unter Verweis auf allgemeine Rechtsgrundsätze bzw. auf die Steuererhebungsprinzipien von Art. 127 Abs. 2 BV²¹ private Kapitalverluste von den Steuern abziehen, auch nicht in Einzelfällen, die als schmerzhaft empfunden werden.

Das Bundesgericht konnte daher angesichts der gesetzlichen Konzeption im vorliegenden Fall gar nicht anders entscheiden.²² Der bei einer Gesamtbetrachtung in Schweizer Franken angefallene Vermögensverlust aus der Kapitalanlage von CHF 39 025 zerfällt steuerlich in einen steuerbaren Vermögensertrag²³ von USD 45 630 (= CHF 56 560) und in einen steuerlich unbeachtlichen Kapitalverlust.²⁴

Im Ergebnis wird die Ablösung einer Leibrente gleich besteuert wie eine Obligation mit Einmalzins.²⁵ Der Schaffhauser Steuerpflichtige erzielte bei einer «Laufdauer» der Leibrente von knapp fünf Jahren einen einmaligen Ertrag («Einmalzins») von CHF 56 560. Fremdwährungseffekte bleiben dabei ebenso unberücksichtigt wie bei jeder andern Kapitalanlage, die in Fremdwährung erfolgt: Erhält der Anleger einen Zins, muss er diesen auch dann vollumfänglich versteuern, wenn dieser Vermögensertrag durch einen Kurszerfall der Fremdwährung ganz oder teilweise «aufgebraucht» wird.

3.3 Steuerbarkeit der vollen Ertragskomponente

Aus dieser Überlegung folgt sogar, dass eigentlich der ganze Kursgewinn ohne Berücksichtigung der Eidgenössischen Stempelabgabe, also die Differenz zwischen USD 253 659 (Einlage ohne die Abgabe auf Versicherungsprämien von 2.5%) und USD 305 630 (Rückzahlung), mithin USD 51 971, die steuerbare Ertragskomponente darstellt, was bei einem Wechselkurs von 1.23955 einem Betrag von CHF 64 421 entspricht.

Die Abgabe auf Versicherungsprämien gehört nämlich nicht zu den abziehbaren Vermögensverwaltungskosten gemäss Art. 32 Abs. 2 DBG²⁶. Sie steht im Zusammenhang mit der Vermögensumlagerung und ist daher zu den einkommenssteuerlich nicht abziehbaren Transaktionskosten zu zählen.

3.4 Währungsgewinn als steuerfreier privater Kapitalgewinn

Abschliessend kann die positive Botschaft übermittelt werden, auch wenn sie den Beschwerdeführern im vorliegend besprochenen Einzelfall freilich nichts nützt.

19 Art. 16 Abs. 3 DBG.

20 BGE 136 II 88 E. 2.3.

21 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

22 Ob Recht und Gerechtigkeit auseinanderdriften, wie Mäder (Fn 4), 426, im Untertitel seiner Urteilsbesprechung fragt, ist somit eine philosophische Frage, aus der allenfalls ein gesetzgebungspolitisches Postulat abgeleitet werden kann.

23 Die laut Bundesgericht nach Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 DBG zu besteuernde Ertragskomponente.

24 Der folglich rechnerisch auf CHF 95 585 zu veranschlagen ist.

25 Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG. Dies zieht konsequenterweise nach sich, dass bei einer – in der Praxis allerdings kaum anzutreffenden – «Veräusserung» der Leibrente an eine Drittperson (die die Leibrentenversicherung als «Secondhand-Police» erwirbt und dadurch Versicherungsnehmerin wird) der Veräusserungsgewinn als Einmalzins steuerbar ist.

26 Vgl. Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 8. August 2002, Ziff. C, oder Verwaltungskosten des beweglichen Privatvermögens, St. Galler Steuerbuch 44 Nr. 1, Ziff. 3.

Hie und da ereignet es sich umgekehrt, dass sich die Fremdwährung gegenüber dem Schweizer Franken aufwertet. Steigt der Kurs der Fremdwährung, in der ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, gegenüber dem Schweizer Franken im Zeitraum zwischen Abschluss der Versicherung²⁷ und deren Rückkauf²⁸, entsteht in Schweizer Franken ein Währungsgewinn.

Ein solcher Kursgewinn stellt einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn dar. Es besteht aufgrund des Besprechungsentscheides kein Zweifel, dass das Bundesgericht dies genauso sähe. Steuerbar ist in einer solchen Konstellation ebenfalls nur die Ertragskomponente, umgerechnet zum Tageskurs;²⁹ der in der Kurssteigerung der Fremdwährung begründete Währungsgewinn³⁰ ist als steuerfreier Kapitalgewinn zu qualifizieren.

4 Fazit

Wenn der Schaffhauser Steuerpflichtige die entstandenen Steuerfolgen als unbillig empfindet, so ist ihm zu entgegen, dass die Schweizer Steuerordnung bei der Besteuerung von privaten Vermögensanlagen keine Rücksicht nimmt auf erlittene Währungsverluste, dafür aber auch Währungsgewinne unbesteuert lässt. Dies gilt auch für Währungsgewinne und -verluste aus Leibrentenverträgen, sofern diese nicht der Vorsorge dienen und daher analog wie Anlageprodukte gemäss Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 DBG besteuert werden.

27 Beispiel: Abschluss eines Leibrentenvertrages im Jahr 01 mit 500000 Credits (= ausländische Währung) bei einem Tageskurs von 1.2 (CHF 600000).

28 Beispiel: Rückkauf des Leibrentenvertrages im Jahr 05 zu 520000 Credits bei einem Tageskurs von 1.8 (CHF 936000).

29 Im Beispiel 20000 Credits zum Tageskurs von 1.8 (CHF 36000).

30 Im Beispiel demnach CHF 300000.